

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Westpfalz-Klinikum Pflege GmbH.

(2) Sie hat ihren Sitz in Kaiserslautern.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zwecke der Gesellschaft sind:

- a) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- b) Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
- c) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- d) Die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
- e) Die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung

(3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer stationären und ambulanten Pflegeeinrichtung. Das Pflegeheim soll sowohl Tages-, Nachtpflege, Kurzzeitpflege, Intensivpflege als auch Langzeitpflege anbieten. Außerdem soll eine ambulante Pflege-Einsatzzentrale betrieben werden.

(4) Die Satzungszwecke werden ferner verwirklicht insbesondere durch das planmäßige Zusammenwirken mit der Westpfalz-Klinikum GmbH sowie deren steuerbegünstigten Tochtergesellschaften. Das planmäßige Zusammenwirken soll insbesondere durch die Einbindung und Koordination in Form der Übernahme z. B. von Pflegeleistungen und sonstigen Dienstleistungen erfolgen. Zur Umsetzung der Zwecke der Gesellschaft können auch andere Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung) eingesetzt und Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften

eingegangen werden. Die Kooperationen sollen dabei das Leistungspotential aus den verschiedenen Tätigkeitsfeldern bündeln und für gemeinnützige Zwecke nutzbar machen.

- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von diesen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für
 - a) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - b) Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
 - c) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - d) Die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
 - e) Die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.
- (9) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,- - fünfundzwanzigtausend Euro -.
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt die Westpfalz-Klinikum GmbH, Hellmut- Hartert- Straße 1, 67655 Kaiserslautern, eine Stammeinlage in Höhe von 25.000,- Euro - fünfundzwanzigtausend Euro -.
- (3) Die Stammeinlage ist sofort in Geld zu leisten.

§ 4

Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am heutigen Tage und endet am 31. Dezember dieses Jahres.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilt werden.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen, insbesondere eine durch Gesellschafterbeschluss aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und durch Gesellschafterbeschluss als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorzunehmen.
- (3) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu

legen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind den Gesellschaftern zu übersenden.

§ 6

Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer

- (1) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Anstellungsverträgen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung erlässt durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. In der Geschäftsordnung (vgl. Abs. 2) kann im Einzelnen geregelt werden, bei welchen Maßnahmen der Geschäftsführung insbesondere die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Über jeden Gesellschafterbeschluss, sofern er nicht notariell zu beurkunden ist, muss unverzüglich eine Niederschrift aufgenommen werden, die von den Gesellschaftern zu unterschreiben ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zur Beschlussfassung überwiesen werden.

Sie hat insbesondere zu beschließen über die

- a) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- b) Deckung eines etwaigen Bilanzverlustes aus offenen Rücklagen;
- c) Wahl eines Abschlussprüfers, sofern aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses ein Abschlussprüfer zu bestellen ist;
- d) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern;
- e) Festlegung, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie Entlastung des Aufsichtsrates;

- f) Berufung und Entlassung von Prokuristen;
 - g) Zustimmung zu Geschäften, die sich die Gesellschafterversammlung vorbehalten hat;
 - h) Errichtung, Erwerb von oder Beteiligungen an Unternehmen;
 - i) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - j) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - k) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verbindung der stellvertretende Vorsitzende.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

Für die Beschlüsse des Gesellschafters gelten die gleichen Grundsätze wie für die Beschlüsse mehrerer Gesellschafter. Das gilt insbesondere für die Frage der Anfechtbarkeit der Beschlüsse.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus achtundzwanzig Personen besteht. Kraft Amtes sind diejenigen Personen Aufsichtsratsmitglieder, die Mitglieder des Aufsichtsrats der Westpfalz-Klinikum GmbH in Kaiserslautern sind. Entsprechendes gilt für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat.
- (2) Für den Aufsichtsrat gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Westpfalz-Klinikum GmbH in ihrer jeweilig gültigen Fassung entsprechend.
- (3) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates einberufen.
- (4) Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird.

- (5) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss in Sitzungen nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Sitzungen des Aufsichtsrats können als Präsenzsitzungen, als virtuelle Sitzungen oder als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Eine Sitzung gilt als virtuelle Sitzung, wenn alle Teilnehmer virtuell anwesend sind (z.B. via Internettelefonie mit Bild- und Tonübertragung). Eine Sitzung gilt als hybride Sitzung, wenn ein Teil der Mitglieder in Person am Ort der Sitzung präsent ist und der andere Teil der Teilnehmer virtuell an der Sitzung teilnimmt.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich Vorsitzendem oder Stellvertreter) nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beratung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat ist nicht öffentlich, sofern der Aufsichtsrat nicht anders beschließt oder es durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nicht abweichend vorgesehen ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (8) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (9) Durch den Vorsitzenden können auch außerhalb einer Sitzung nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates Beschlüsse und Abstimmungen im schriftlichem Wege oder durch elektronischen Umlaufbeschluss nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates herbeigeführt werden.
- (10) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine Niederschrift anzufertigen.
- (11) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Im Einzelfall kann sie der Aufsichtsrat von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen durch Beschluss ausschließen.
- (12) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrates, die zur Durchführung seiner Beschlüsse erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.
- (13) Soweit gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrats nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen ein Weisungsrecht des Stadtrates oder Kreistages besteht, bleibt dieses durch diesen Vertrag unberührt.

§ 10

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen; er darf sich dazu eines Sachverständigen Dritten bedienen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über:
 - a) den Wirtschaftsplan und den Finanzplan einschließlich Stellenplan mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung,
 - b) die Genehmigung erheblicher Überschreitungen der Ausgaben/ Aufwendungen des Wirtschaftsplans, soweit sie nicht durch Mehreinnahmen/Erträge oder durch Minderausgaben/Aufwendungen an anderer Stelle gedeckt werden,
 - c) Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor, in dem er in Angelegenheiten, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, Beschlussvorlagen unterbreitet. Vor Entscheidungen des Aufsichtsrats ist, soweit es die Bedeutung der Entscheidung erfordert, der Kreistag bzw. Stadtrat mit der Entscheidung zu befassen, soweit gesellschaftsrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 11

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen.

- (2) Buchführung und Bilanzierung haben unter Beachtung der zwingenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der allgemeinen Buchführungsgrundsätze zu erfolgen. Wird der Jahresabschluss nachträglich berichtigt, so ist der berichtigte Abschluss maßgebend.
- (3) Den Gesellschaftern ist ohne schuldhaftes Zögern eine Abschrift des Jahresabschlusses zuzusenden.
- (4) Dem Rechnungshof steht das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zu.
- (5) Für die Offenlegung gelten § 90 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz und die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches unter Ausübung des Wahlrechtes nach § 1 Abs. 3 Krankhausbuchführungsverordnung soweit einschlägig.

§ 12

Bilanzergebnis

Über die Verwendung des Bilanzergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses kann die Gesellschafterversammlung Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Die Mittel dürfen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß der Satzung verwendet werden.

§ 13

Geheimhaltungspflicht

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Dritten gegenüber geheimzuhalten. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft fort. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Unterrichtung der persönlichen Steuer- und Rechtsberater der Gesellschafter. Die Gesellschafter verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu der in Satz 1 geregelten Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 14

Einsichts- und Auskunftsrecht

Die Gesellschafter können Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und alle Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Sie können eigene oder in der Gesellschaft tätige Mitarbeiter oder einen Angehörigen eines rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sein muss, zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lassen.

§ 15

Bekanntmachungen und Kosten

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger. Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung gehen zu Lasten der Gesellschaft. Gleiches gilt im Hinblick auf die mit der Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Steuern.
- (2) Die Kosten der Gesellschaftsgründung (Beurkundungskosten, Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Kosten der Handelsregisteranmeldung einschließlich etwa erforderlicher Genehmigungserklärungen), trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von Euro 1.500. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Gründungsgesellschafter.

§ 16

Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung eingeräumt.
- (2) Dem Landkreis Kusel, der Universitätsstadt Kaiserslautern, dem Donnersbergkreis, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

- (2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.
- (3) Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrage ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der Gesellschaft.